

33 / 2025 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann und den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Obfrau der Bundessektion Turnusärzte
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 13.02.2025
Mag. Hb

Betrifft: Übergangsbestimmung zum Erwerb der Bezeichnung Fachärztin / Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin – Ergänzung des FAQ-Katalogs

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anknüpfend an das ÖÄK-RS 149/2024, mit dem über die Bereitstellung von FAQs hinsichtlich der Übergangsbestimmung zum Erwerb der Bezeichnung Fachärztin / Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin informiert wurde, bringt die Österreichische Ärztekammer aufgrund vermehrter Anfragen die folgenden ergänzenden Klarstellungen zur Kenntnis:

Die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „*Fachärztin / Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin*“ kann über Antrag der betroffenen Ärztin / des betroffenen Arztes erworben werden. Sind im Einzelfall alle Antragsvoraussetzungen erfüllt, ist die geänderte Berufsbezeichnung von der Österreichischen Ärztekammer in die Ärzteliste einzutragen. Für Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin, die diese Bezeichnung nicht erwerben möchten oder die konkreten Voraussetzungen (derzeit) nicht erfüllen, bleibt die bisherige Bezeichnung als „*Ärztin / Arzt für Allgemeinmedizin*“ hingegen unverändert bestehen.

Mit Eintragung in die Ärzteliste **tritt die neue Berufsbezeichnung** gemäß den gesetzlichen Vorgaben **an die Stelle der bis dahin geführten**. Die Bezeichnung „*Ärztin / Arzt für Allgemeinmedizin*“ kann deshalb in weiterer Folge nicht mehr beibehalten werden. Vielmehr wird sie durch die Berufsbezeichnung „*Fachärztin / Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin*“ ersetzt. Eine nachträgliche Revidierung dieses Vorgangs bzw ein Verzicht auf die erworbene neue Berufsbezeichnung ist nicht vorgesehen.

Unabhängig von der jeweiligen Fachrichtung verpflichten die berufsrechtlichen Regelungen generell dazu, im Zusammenhang mit der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit jene Berufsbezeichnung zu führen, die in die Ärzteliste eingetragen wurde. Dies hat zur Folge, dass im beruflichen Kontext nach Eintragung in die Ärzteliste (ausschließlich) die Berufsbezeichnung „*Fachärztin / Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin*“ zu führen ist. Davon umfasst ist auch u.a. die inhaltliche Gestaltung eines allfälligen **Ordinationsschildes**.

Auch jene Schilder, die sich zum Zeitpunkt der Bezeichnungsänderung bereits in Verwendung befinden, bedürfen somit innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens einer diesbezüglichen Änderung hinsichtlich der Berufsbezeichnung.

Auch der **Ärzteausweis** hat nach Maßgabe der zugrundeliegenden Regelungen ein Hologramm zu enthalten, das auf jene Berufsbezeichnung hinweist, die in der Ärzteliste vermerkt wurde. Diese Vorgabe gilt ebenfalls für alle zur Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzte, ungeachtet der Fachrichtung oder bisher geführter Berufsbezeichnungen. In Entsprechung der geltenden berufsrechtlichen Bestimmungen ist insoweit also eine Aktualisierung der Hologramme erforderlich. Eine solche erfolgt nicht von Amts wegen, sondern wäre durch die betroffene Ärztin / den betroffenen Arzt im Einzelfall zu beantragen.

Für sonstige im beruflichen Kontext im Außenauftritt verwendete personen- und unternehmensbezogene Informationen (zB Visitenkarten, Stempel, Homepage) gelten unter Berücksichtigung der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Art und Form zulässiger ärztlicher Informationen in der Öffentlichkeit diese Vorgaben gleichermaßen.

Zur Frage etwaiger Auswirkungen der aktuell erfolgten Bezeichnungsänderung auf die ärztliche Berufshaftpflichtversicherung (etwa hinsichtlich der Auslösung allfälliger Meldepflichten) wurde der Versicherungsverband Österreich (VVO) bereits kontaktiert. Sobald eine diesbezügliche inhaltliche Rückmeldung einlangt, wird eine umgehende Information an die Landesärztekammern bzw. Berücksichtigung in den FAQs erfolgen.

Der Vollständigkeit halber wird überdies – wie bereits vor Inkrafttreten der Übergangsbestimmung bereits informiert – nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass die Frage der künftigen Anwendbarkeit berufsrechtlicher Vorgaben, insb im Zusammenhang mit dem ärztlichen Berechtigungsumfang im Falle einer Bezeichnungsänderung, vom Gesetzgeber noch nicht abschließend geregelt wurde. Eine vorbereitende fachliche und juristische Auseinandersetzung sowie notwendige Meinungsbildung zu diesen äußerst relevanten Aspekten soll im Vorfeld diesbezüglich ärztegesetzlicher Änderungen in den zuständigen Gremien der Österreichischen Ärztekammer erfolgen.

Es wird abschließend empfohlen in der Beratung der ärztlichen Mitglieder über die dargestellten Auswirkungen des Bezeichnungserwerbs bzw. noch nicht final geregelte Aspekte zu informieren und – wie bereits in o.g. Rundschreiben angemerkt – auf die FAQs der Österreichischen Ärztekammer zu verweisen.

Die aktualisierten FAQs sind über die Homepage der Österreichischen Ärztekammer abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen


OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident

